

Der ESM, der verhängnisvolle letzte Versuch, den EURO mit undemokratischen Mitteln zu retten

Der Euro ist seit 2002 eine europäische Gemeinschaftswährung, die für Länder ganz unterschiedlicher Wirtschaftskraft sowie Finanz- und Sozialsysteme gilt.

Die gemeinsame Währung lässt es nicht zu, dass einzelne Länder ihre geringere Wirtschaftskraft durch Währungsabwertungen ausgleichen können.

Ihnen bleibt nur die Möglichkeit, durch gewaltige Verschuldung mit dem Standard der stärkeren Partnerstaaten mitzuhalten.

Im Laufe von 10 Jahren hat sich dadurch in vielen wirtschaftlich schwachen Staaten ein gigantischer Schuldenberg angehäuft.

Diese Schulden-Katastrophe soll nun durch die Finanzkraft der wenigen wirtschaftlich noch stabilen Staaten behoben werden.

Hierfür sollen starke Staaten wie die Niederlande, Finnland, Österreich und vor allem natürlich Deutschland mit mittlerweile Hunderten von Milliarden Euro haften.

Nachdem schon Unsummen an bankrotte Schuldenstaaten gezahlt wurden, soll jetzt der sogenannte „Europäische Stabilitätsmechanismus“ (ESM) als dauerhafter „Euro-Rettungsschirm“ in Kraft treten.

Sein genehmigtes Stammkapital beträgt derzeit 700 Milliarden = siebenhunderttausend Millionen Euro und kann jederzeit weiter erhöht werden!

Davon tragen wir Deutschen allein 190 Milliarden.

Durch diesen ESM-Vertrag wird insbesondere Deutschland als ohnehin größter Geldgeber der Europäischen Union (EU) gezwungen, jetzt zusätzlich dauerhaft und unbegrenzt mit Hunderten von Milliarden Euro für die Schuldenpolitik fremder Staaten zu bezahlen.

Dieser ESM-Vertrag hat mit Demokratie und Rechtsstaatlichkeit nichts zu tun und verstößt gegen das Selbstbestimmungsrecht der Völker.

Er ist ein ungeheuerlicher Anschlag auf die Demokratie und die Souveränität aller freien europäischen Völker.

Der ESM nutzt vor allem der Bankenwelt, den reformunwilligen Staaten und den nicht demokratisch legitimierten „Eurokraten“.

Er schadet dagegen allen europäischen Staaten und Bürgern, die ihr Haus bisher einigermaßen in Ordnung gehalten haben.

Was sind die gefährlichsten Inhalte des ESM-Vertrages?

- Die Übertragung **faktisch unbegrenzter Macht** auf die ESM-Organisation und ihres Gouverneursrats
- Deutschland als größtes und „reichstes“ Land kann im ESM **immer von den Schuldenstaaten überstimmt** werden
- Die Verpflichtung der ESM-Staaten, vom Gouverneursrat abgerufenes Kapital **uneingeschränkt** und **unwiderruflich innerhalb von 7 Tagen** ab Erhalt der Aufforderung zu zahlen
- Die **Verhinderung einer geordneten Haushaltsführung** in Deutschland durch die **Drohung des jederzeitigen Abrufs von Milliardensummen** für den ESM
- Die **zwangsweise Haftung** der wenigen starken, soliden Staaten für die wirtschaftlich schwachen, unwilligen oder unfähigen Staaten **in unbegrenzter Höhe**
- Ein **gigantisches, praktisch unbegrenztes Haftungsrisiko** nicht nur für den deutschen Staat, sondern auch **für das Privatvermögen jedes deutschen Bürgers**
- Die **absolute strafrechtliche Immunität der Gouverneure und Mitarbeiter des ESM** selbst bei größten Verfehlungen
- Die **Ausschaltung jeglicher Kontrolle durch Gerichte und durch demokratisch gewählte Volksvertretungen** über die Gouverneure und Mitarbeiter des ESM

Der ESM kann also mit unserem Geld machen, was er will. Niemand kann gerichtlich gegen ihn vorgehen. Ein Austritt aus dem ESM ist vertraglich nicht vorgesehen. Deutschland kann nie mehr aus dem Vertrag heraus.

Mit der Einrichtung des ESM und der Hinnahme seiner absoluten Macht werden demokratische Staaten und jeder einzelne Bürger zu wehrlosen Statisten der europäischen Bürokratie und der Allmachtsphantasien der Eurokraten degradiert.

www.die-hannoveraner.org

Unser Appell an die Regierung:

Stoppt die Steuergeld-Verschwendung an EU-Pleitestaaten!

Auf kommunaler Ebene fehlen uns diese Gelder.

 *Zeichen setzen!*

Es gibt KEINE 5% Hürde! Jede einzelne Stimme zählt!

(eines unserer Wahlplakate)



DIE HANNOVERANER sind die einzigen der im Rathaus vertretenen Parteien und politischen Strömungen, die sich schon frühzeitig deutlich gegen den Euro-Rettungswahn und die damit verbundenen ungeheuren politischen Gefahren gewandt haben.

Im letzten Kommunalwahlkampf haben wir auf Plakaten auf die dramatischen Folgen auch für Städte und Kommunen – und somit auch für Hannover – hingewiesen.

Die Auswirkungen der Euro-Rettungspolitik der anderen Parteien werden unsere schlimmsten Befürchtungen womöglich noch übertreffen.

Wir HANNOVERANER fordern:

Sofortige Beendigung des verfehlten Abenteuers EURO. Schon jetzt ist der Euro für Deutschland irrwitzig teuer. Bald wird er gänzlich unbezahlbar sein.

LIEBER EIN ENDE MIT SCHRECKEN ALS EIN SCHRECKEN OHNE ENDE!

Hier einige Auszüge aus dem Original-Vertrag ESM als Belege für die obigen Ausführungen (Hervorhebungen durch uns):

ARTIKEL 3

Zweck

Zweck des ESM ist es, Finanzmittel zu mobilisieren und ESM-Mitgliedern, die schwerwiegende Finanzierungsprobleme haben oder denen solche Probleme drohen, unter strikten, dem gewählten Finanzhilfeeinstrument angemessenen Auflagen eine **Stabilitätshilfe bereitzustellen, wenn dies zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt und seiner Mitgliedstaaten unabdingbar ist.**

ARTIKEL 4

Aufbau und Abstimmungsregeln

(1) Der ESM hat einen **Gouverneursrat und ein Direktorium** sowie einen Geschäftsführenden Direktor und andere für erforderlich erachtete eigene Bedienstete.

(2) Der Gouverneursrat und das Direktorium **beschließen** nach Maßgabe dieses Vertrags in gegenseitigem Einvernehmen, **mit qualifizierter Mehrheit oder mit einfacher Mehrheit**. Bei allen Beschlüssen ist die Beschlussfähigkeit erreicht, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder, auf die insgesamt mindestens 2/3 der Stimmrechte entfallen, anwesend sind.

ARTIKEL 8

Genehmigtes Stammkapital

(1) Das genehmigte **Stammkapital beträgt 700 Milliarden EUR**.

(4) Die ESM-Mitglieder **verpflichten sich unwiderruflich und uneingeschränkt, ihren Beitrag zum genehmigten Stammkapital** gemäß ihrem Beitragsschlüssel in Anhang I zu leisten. Sie **kommen sämtlichen Kapitalabrufen** gemäß den Bedingungen dieses Vertrages **fristgerecht nach**.

ARTIKEL 9

Kapitalabrufe

(1) Der Gouverneursrat kann genehmigtes nicht eingezahltes **Kapital jederzeit abrufen** und den ESM-Mitgliedern eine angemessene Frist für dessen Einzahlung setzen.

(2) Das Direktorium **kann genehmigtes nicht eingezahltes Kapital durch Beschluss mit einfacher Mehrheit abrufen**, um die Höhe des eingezahlten Kapitals wiederherzustellen, wenn diese durch das Auffangen von Verlusten unter den in Artikel 8 Absatz 2 festgelegten Betrag – der vom Gouverneursrat gemäß dem Verfahren nach Artikel 10 geändert werden kann – abgesunken ist, und den ESM-Mitgliedern eine angemessene Frist für dessen Einzahlung setzen. ESM-Mitglieder verpflichten sich unwiderruflich und uneingeschränkt, ihren Beitrag zum genehmigten Stammkapital gemäß ihrem Beitragsschlüssel in Anhang I zu leisten. Sie **kommen sämtlichen Kapitalabrufen** gemäß den Bedingungen dieses Vertrages **fristgerecht nach**.

(3) Der Geschäftsführende Direktor ruft genehmigtes nicht eingezahltes Kapital rechtzeitig ab, falls dies notwendig ist, damit der ESM bei planmäßigen oder sonstigen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern des ESM nicht in Verzug gerät. (...) Die ESM-Mitglieder **verpflichten sich unwiderruflich und uneingeschränkt, Kapital**, das der Geschäftsführende Direktor gemäß diesem Absatz von ihnen abrufen, **innerhalb von sieben Tagen ab Erhalt der Aufforderung einzuzahlen**.

ARTIKEL 10

Veränderungen des genehmigten Stammkapitals

(1) Der Gouverneursrat überprüft das maximale Darlehensvolumen und die Angemessenheit des genehmigten Stammkapitals des ESM regelmäßig, mindestens jedoch alle fünf Jahre. **Er**

kann beschließen, das genehmigte Stammkapital zu verändern und Artikel 8 und Anhang II entsprechend zu ändern.

ARTIKEL 31 Sitz

(1) Der ESM hat seinen **Sitz** und seine Hauptverwaltung **in Luxemburg**.

ARTIKEL 32 Rechtsstatus, Vorrechte und Befreiungen

(1) Um dem ESM die Erfüllung seines Zwecks zu ermöglichen, werden ihm **im Hoheitsgebiet eines jeden ESM-Mitglieds** der Rechtsstatus und die **Vorrechte und Befreiungen** gewährt, die in diesem Artikel dargelegt sind.

(2) Der ESM besitzt volle Rechtspersönlichkeit; er besitzt die **uneingeschränkte Rechts- und Geschäftsfähigkeit**,

- a) bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern,
- b) Verträge abzuschließen,
- c) Partei in Gerichtsverfahren zu sein.

(3) Der ESM, sein Eigentum, seine Mittelausstattung und seine Vermögenswerte **genießen** unabhängig davon, wo und in wessen Besitz sie sich befinden, **Immunität von gerichtlichen Verfahren jeder Art**, es sei denn, der ESM verzichtet für ein Gerichtsverfahren oder in den Klauseln eines Vertrags, etwa in der Dokumentation der Finanzierungsinstrumente, ausdrücklich auf seine Immunität.

(4) Das Eigentum, die Mittelausstattung und die Vermögenswerte des ESM genießen unabhängig davon, wo und in wessen Besitz sie sich befinden, **Immunität von Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung und jeder sonstigen Form des Zugriffs durch vollziehende, gerichtliche, administrative oder gesetzgeberische Maßnahmen**.

(5) Die **Archive des ESM und sämtliche Unterlagen**, die sich im Eigentum oder im Besitz des ESM befinden, sind **unverletzlich**.

(6) Die **Geschäftsräume** des ESM sind **unverletzlich**.

ARTIKEL 35 Persönliche Immunitäten

(1) **Im Interesse des ESM** genießen der **Vorsitzende des Gouverneursrats**, die **Mitglieder des Gouverneursrats**, die **stellvertretenden Mitglieder des Gouverneursrats**, die **Mitglieder des Direktoriums**, die **stellvertretenden Mitglieder des Direktoriums** sowie der **Geschäftsführende Direktor und die anderen Bediensteten des ESM** **Immunität von der Gerichtsbarkeit** hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen und **Unverletzlichkeit hinsichtlich ihrer amtlichen Schriftstücke und Unterlagen**.

ARTIKEL 36 Steuerbefreiung

(5) Die **Bediensteten des ESM unterliegen** für die vom ESM gezahlten Gehälter und sonstigen Bezüge nach Maßgabe der vom Gouverneursrat zu beschließenden Vorschriften **einer internen Steuer** zugunsten des ESM. Vom Tag der Erhebung dieser Steuer an sind diese **Gehälter und Bezüge von der nationalen Einkommensteuer befreit**.